

Fassung 19.07.2022

Auftraggeber: Gemeinde Hohentengen

Gemeinde: Hohentengen

Sieber Consult GmbH

www.sieberconsult.eu



Gemeinde Hohentengen

Artenschutzrechtliches Fachgutachten zum
Bebauungsplan "Eschleweg – Kornstraße II"

Zusammenfassung

Die Gemeinde Hohentengen beabsichtigt im nördlichen Bereich der Gemeinde im Bereich "Eschle" ein "Allgemeines Wohngebiet" auszuweisen. Der zu überplanende Bereich befindet sich bisher im Außenbereich, die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist deshalb erforderlich.

Hierbei ist neben anderen Vogelarten insbesondere ein mögliches Brutvorkommen der Feldlerche zu berücksichtigen und fachlich abzuarbeiten.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung auf die Fauna, insbesondere der Avifauna wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt. Dieses wurde von der Sieber Consult GmbH, Lindau (B) im Jahr 2021 durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden während der avifaunistischen Kartierung insgesamt 15 Vogelarten nachgewiesen, darunter einige wertgebende Vogelarten, die das Gebiet als Brutlebensraum oder als Nahrungshabitat nutzen.

Die folgende Tabelle zeigt die nachgewiesenen, wertgebenden Vogelarten:

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Art-name		Rote Liste		VRL	§
			D	BW	/EU	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BVa/NG	V	V	-/-	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3	V	-/-	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	-	-	I/A	s
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BVa/NG	3	-	-/-	b

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet;
Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet,

3=gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I= Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Brutvorkommen. Offenlandarten konnten nicht festgestellt werden. Gehölzstrukturen und Siedlungsbereiche im Umfeld stellen jedoch geeignete Bruthabitate dar. Von einzelnen Arten wird das Gebiet zur Nahrungssuche genutzt. Grundsätzlich ist die Bedeutung des Plangebietes als Brut- und Nahrungslebensraum für die Avifauna jedoch als gering einzustufen. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG lässt sich durch das Vorhaben nicht ableiten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Rechtliche Voraussetzungen	7
	2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht	7
	2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	12
3	Methodik und Untersuchungsumfang	18
	3.1 Avifaunistische Kartierung	18
	3.2 Amphibienkartierung	19
	3.3 Verwendete Unterlagen und Informationen	19
4	Örtliche Gegebenheiten	20
	4.1 Beschreibung des Plangebietes	20
	4.2 Übersichtsluftbild	21
5	Ergebnisse der Brutvogelkartierung	22
	5.1 Festgestelltes Artenspektrum	22
	5.2 Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	23
	5.3 Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	24
	5.4 Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	25
	5.5 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	26
	5.6 Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	28
	5.7 Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter	29
	5.8 Artengruppe Höhlenbrüter	30
	5.9 Artengruppe Nischen- und Halbhöhlenbrüter	31
	5.10 Artengruppe Nahrungsgäste	31
	5.11 Bewertung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	32
6	Ergebnisse der Amphibienkartierung	33
7	Vermeidungsmaßnahmen	34
8	Fazit	35
9	Anhang	36
	9.1 Gesetze/Richtlinien/Verordnungen	36

9.2 Literatur	36
9.3 Bilddokumentation	41
9.4 Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	43
9.5 Sonstiger Anhang	45

1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemeinde Hohentengen beabsichtigt im nördlichen Bereich der Gemeinde im Bereich "Eschle" ein "Allgemeines Wohngebiet" auszuweisen. Der zu überplanende Bereich befindet sich bisher im Außenbereich, die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist deshalb erforderlich.

Durch die Planung gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, die potenziellen Lebensraum für die Feldlerche und andere streng geschützte Vogelarten darstellen.

Das Gebiet wurde im Rahmen einer Relevanzbegehung im Mai 2021 untersucht. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden daraufhin weitere avifaunistische Erfassungen als notwendig erachtet. Hierbei sollte insbesondere ein Vorkommen von Offenlandarten wie der Schafstelze und Feldlerche sowie von Zweigbrütern, wie dem Neuntöter, im Umfeld untersucht werden.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung vor allem auf Offenlandarten wie der Feldlerche und der Schafstelze wurde von der Gemeinde Hohentengen ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt, das von der Sieber Consult GmbH, Lindau (B) durchgeführt wurde.

Das Gutachten wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens erstellt, um die Auswirkung des Vorhabens auf die Avifauna zu ermitteln und die Erheblichkeit im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beurteilen.

Die Ergebnisse der Kartierungen sollen ggfs. Konfliktbereiche in der Bauleitplanung aufzeigen, die die Konzeption von Maßnahmen zur Konfliktlösung sowie wenn notwendig Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich machen.

2 Rechtliche Voraussetzungen

2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht

Die Richtlinie 92/43/EWG (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie kurz FFH-Richtlinie) der EG aus dem Jahr 1992 hat zu einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz in Deutschland geführt. Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass das Bundesnaturschutzgesetz nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Mit der ersten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 2007 reagierte die Bundesregierung auf dieses Urteil und passte es an die Vorgaben der FFH-Richtlinie an. Die Föderalismusreform vom September 2006 ermöglichte es der Bundesregierung erstmals, das Naturschutzrecht umfassend zu regeln. Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) ist unter anderem die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzrechtes sowie die Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen. Inhaltlicher Maßstab war, die natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der biologischen Vielfalt auch für die kommenden Generationen zu sichern. Insbesondere zielt das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 auf den Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Natur. Damit entspricht auch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 dem Hauptziel der FFH-Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG normiert. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2.1.1 Systematik

Die gesamte Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes und damit auch der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die streng geschützten Arten sind nur eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Gemäß § 7 BNatSchG wird wie folgt differenziert:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. L 339 vom 12.12.2012, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

- b) nicht unter den Buchstaben a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

§ 7 Abs. 2 Nr. 14:

Streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2

aufgeführt sind.

Die besonders geschützten Arten ergeben sich somit aus Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996). Diese setzt insbesondere das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels – eine der Hauptgefährdungen für den Bestand wildlebender Tiere und Pflanzen – dient. Des Weiteren sind die Arten besonders geschützt, die dem Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung zu entnehmen sind.

Die streng geschützten Arten sind als Teilbereich der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen: Streng geschützt sind die Arten aus Anhang A der EG-Artenschutzverordnung, die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

2.1.2 Ausnahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor. § 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Weitere Ausnahmen sind in § 45 BNatSchG normiert. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen, sofern

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert

und beispielsweise eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- Im Interesse der der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 67 BNatSchG sind ebenfalls Befreiungen möglich, z.B. wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 2 BNatSchG).

2.1.3 Verhältnis zur Bauleitplanung

Die Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat im Rahmen der Bauleitplanung durchaus Relevanz. Hierin findet sich (i.V.m. § 15 BNatSchG) die rechtliche Grundlage für die Festsetzung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen".

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG betrifft hingegen den jeweils Einzelnen, der das durch den Bebauungsplan geschaffene oder konkretisierte Baurecht wahrnehmen will. Im Verhältnis zur Bauleitplanung haben sie keine unmittelbare Relevanz. Der Plangeber selbst ist aber im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen verpflichtet zu überprüfen, ob dem Vollzug der Festsetzungen unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Einem Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, fehlt die Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Auf Grund dieser Auswirkungen der Verbotstatbestände ist es unerlässlich, artenschutzrechtliche Begutachtungen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

(nach Runge et al. 2009)

Mit der Möglichkeit "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" durchzuführen ermöglicht es der § 44 Abs. 5 BNatSchG das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Damit folgt das BNatSchG den Vorgaben des "guidance documents" (EU-Kommission 2007) zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich im Allgemeinen um "schadensbegrenzende Maßnahmen", die jedoch auch als Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen einer bestimmten Fortpflanzungs- und Ruhestätte wirken können. Ziel ist es,

die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bestimmter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich mit dem englischsprachigen Begriff "CEF-Maßnahmen" (Measures to ensure the continued ecological functionality) gleichsetzen. Sie werden durchgeführt, um zeitlich vor einem zu erfolgenden Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume zu erhalten, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem Verlust oder einer Reduzierung der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt – den "Status quo" zu erhalten ist dabei lediglich die Mindestanforderung.

Die erfolgreiche Durchführung von CEF-Maßnahmen unterliegt einer Reihe von Anforderungen, die im Folgenden zusammenfassend aufgeführt sind:

2.2.1 Anforderungen an die Funktionserfüllung

Die "ökologische Funktion" einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt bewahrt, wenn sich der Fortpflanzungserfolg und die Ruhemöglichkeiten einer betroffenen Individuengruppe sowie die Größe der lokalen Individuengemeinschaft nicht verringern. Voraussetzung hierfür ist, dass die entscheidenden Habitatstrukturen in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. neu geschaffen werden. Folgende Kriterien sind für die Beurteilung der Qualität und der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet:

- Zustand der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Individuenanzahl/Populationsgröße, Populationsstruktur (Vorkommen adulter, subadulter oder juveniler Individuen)).
- Qualität der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Größe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Art und Anzahl von für den Fortpflanzungserfolg relevanten Schlüsselfaktoren wie bspw. der Flächenanteil geeigneter Biotoptypen)

Fortpflanzungs- und Ruhestätte bewahrt bleibt. Folgende Sachverhalte sind im Einzelfall zu berücksichtigen:

- betroffene Habitatstrukturen
- Raumnutzung und Aktionsräume der betroffenen Arten
- Entwicklungspotenzial im räumlich funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte

CEF-Maßnahmen sind in folgenden räumlichen Lagen grundsätzlich möglich:

- Lage unmittelbar an eine betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte angrenzend
- Lage im Aktionsraum der Individuen bzw. der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
- Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes einer betroffenen Metapopulation

2.2.4 Anforderung an den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahmen

Der zeitliche Aspekt ist einer der zentralen Punkte bei der Frage, ob eine Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden kann. Da CEF-Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest insofern weitgehend wirksam sein müssen, dass keine Engpasssituation für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuengemeinschaft entsteht, sind nicht alle Maßnahmen geeignet. Eine Maßnahme mit kurzer Entwicklungszeit eignet sich am besten, da wenig Zeit zwischen Eintreten ihrer Wirksamkeit und Eingriffszeitpunkt benötigt wird. Ein langfristiger Maßnahmenvorlauf ist gemäß rechtlicher Aspekte durchaus erlaubt, jedoch in der Praxis nur schwer zu realisieren, da Baumaßnahmen auf Grund langer Entwicklungszeiträume der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erst lange nach der Baurechtserteilung begonnen werden können. Zudem steigt auch mit zunehmender Entwicklungszeit der Aufwand für ein begleitendes Monitoring, welches in regelmäßigen

für CEF-Maßnahmen erfüllt sind, d.h. die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden und ob diese Habitate tatsächlich genutzt werden bzw. der Fortpflanzungserfolg gewährleistet ist. Sollte der Fortpflanzungserfolg ausbleiben und wurden beispielsweise nicht alle Habitatqualitäten und Vorhabenswirkungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt, so ist dies dem Vorhabenträger anzulasten und es besteht Nachbesserungsbedarf entsprechend des im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der Bauleitplanung festzulegenden Risikomanagements.

3 Methodik und Untersuchungsumfang

3.1 Avifaunistische Kartierung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahme insgesamt an vier Terminen zwischen Mai und Juni 2021 bei geeigneter Witterung begangen.

Als Untersuchungsgebiet wurde der Geltungsbereich nach Süden um etwa 200 m erweitert. Die tagaktiven Vogelarten wurden an folgenden Terminen kartiert: 10.05.2021, 19.05.2021, 31.05.2021 und 17.06.2021.

Die Erfassungen erfolgten stets bei trockenem, vorzugsweise windstillem Wetter, da dann die Gesangsaktivität der Vögel am höchsten ist. Während der Kartiergänge wurden in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. Südbeck et al. 2005) alle im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst und punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet bei allen Terminen in einer vorher festgelegten Transektstrecke langsam begangen. Bei den Begehungen wurden jeweils verschiedene Startpunkte gewählt, um alle Bereiche des Untersuchungsgebietes zu Zeiten höchster Gesangsaktivität abzugehen. Die einzelnen Vogelarten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (meist Reviergesang, ferner auch Nestbau, Fütterung etc.), die auf eine Reproduktion/einen Reproduktionsverdacht dieser Arten im Untersuchungsgebiet hinweisen, erfasst und eingeteilt: Der Status "Brutvogel" ist somit auf einen mehrmaligen Nachweis einer Art (mindestens 2-3 Mal) etwa an der gleichen Stelle begründet. Bei Arten, bei denen ein mehrmaliger Nachweis nicht möglich war, und Arten, die auf Grund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet brüten, werden in Abhängigkeit vom Erfassungstermin und der arttypischen Zugzeit als "Nahrungsgäste" oder "Durchzügler" aufgeführt.

Bei der Beurteilung der projektbezogenen Auswirkungen wird die Artengruppe der Vögel in wertgebende Arten

und ubiquitäre Arten unterteilt. Diese Unterscheidung erlaubt den projektbezogenen Gefährdungsgrad der einzelnen Arten angemessen zu berücksichtigen und vermeidet unnötige textliche Wiederholungen. Als wertgebende Arten im eigentlichen Sinne werden in Anlehnung an Runge et al. (2009) alle seltenen, gefährdeten Arten und streng geschützten Vogelarten berücksichtigt. Zusätzlich werden eng an das Habitat gebundene Vogelarten sowie mäßig häufige Arten der Vorwarnliste gesondert betrachtet. Die ubiquitären Vogelarten werden in Artengruppen zusammengefasst und als solche zusammenfassend behandelt. Die Artengruppen werden anhand der Neststandorte eingeteilt: Zweigbrüter- und Bodenbrüter und Halbhöhlen- und Nischenbrüter

3.2 Amphibienkartierung

Das Pufferbecken im Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung auf das Vorkommen von Amphibien untersucht.

3.3 Verwendete Unterlagen und Informationen

- Lageplan
- Luftbild
- Telefonat mit der Unteren Naturschutzbehörde am 11.05.2021
- Abfrage der Online-Datenbank Ornitho.de (Stand 04.10.2021)

4 Örtliche Gegebenheiten

4.1 Beschreibung des Plangebietes

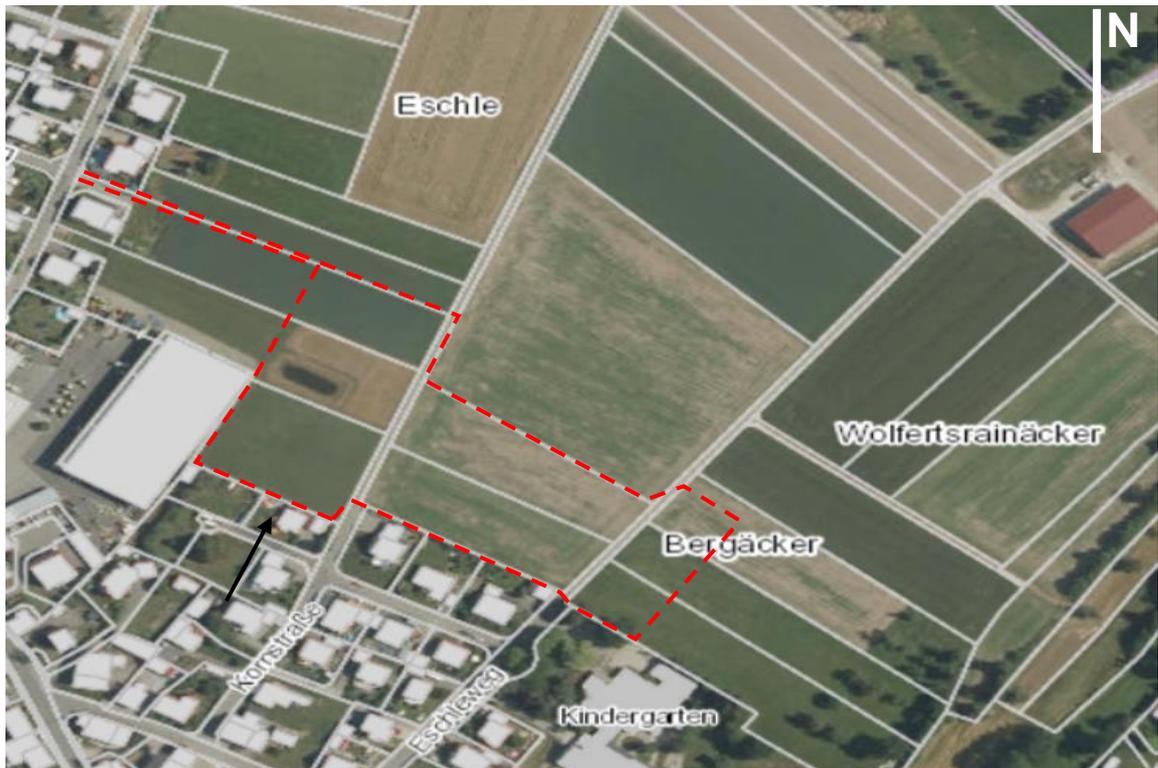
Das Plangebiet "Eschleweg – Kornstraße II" befindet sich im Norden der Gemeinde Hohentengen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 1,46 ha und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 355 (Teilfläche), 353/1, 346, 346/1, 347/1 (Teilfläche), 308 (Teilfläche) und 310 (Teilfläche).

Bei den Flächen des Plangebietes handelte es sich zum Zeitpunkt des Untersuchungsjahres um ackerbauliche Flächen und artenarmes Intensivgrünland. Insgesamt ist das Plangebiet als recht strukturarm anzusehen und weist typische Eigenschaften ausgeräumter Agrarlandschaften auf.

Im Umfeld des voraussichtlichen Geltungsbereiches befinden sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Hecken nordöstlich Hohentengen" (Nr. 179224371233) östlich des Plangebietes. Auf Grund der räumlichen Distanz zwischen dem Plangebiet und den Biotopflächen ist nicht von einer Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen.

Das nachfolgende Luftbild zeigt die vorgesehene Lage und den Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Eschleweg – Kornstraße II" der Gemeinde Hohentengen:

4.2 Übersichtsluftbild



Luftbild: Geltungsbereich (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

5 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

5.1 Festgestelltes Artenspektrum

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Untersuchungsgebiet 15 Vogelarten nachgewiesen. Elf Arten sind als Brutvögel oder zumindest als Brutverdacht einzustufen und vier weitere als Nahrungsgäste. Unter den nachgewiesenen Spezies befanden sich fünf wertgebende Arten.

Eine Übersicht der im Jahr 2021 festgestellten wertgebenden Vogelarten des Untersuchungsgebietes, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die interpolierten Revierzentren der nachgewiesenen wertgebenden Arten sind im Übersichtsplan (Sonstiger Anhang: Anhang 01) dargestellt. Eine Tabelle aller nachgewiesener Arten ist im Anhang dargestellt.

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Art-name		Rote Liste		VRL	§
			D	BW	/EU	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BVa/NG	V	V	-/-	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3	V	-/-	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	-	-	I/A	s
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BVa/NG	3	-	-/-	b

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I= Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

5.2 Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling kommt in Deutschland flächendeckend vor und ist auch in Baden-Württemberg weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte betreffen die tieferen Lagen bis 600 m ü.NN. Verbreitungslücken bestehen in den Hochlagen des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb und im württembergischen Allgäu. Die Bestände haben, nachdem sie im 20. Jahrhundert durch das Aufhängen künstlicher Nistquartiere zugenommen hatten, mittlerweile durch veränderte Landnutzung bedingt stetig abgenommen. Aktuell wird von 100.000-150.000 Brutpaaren ausgegangen (Hölzinger et al. 2007). Ursachen für den Bestandsrückgang sind vor allem Nahrungsmangel, der durch die intensivierete Landwirtschaft begründet wird, sowie ein reduziertes Nistplatzangebot (Hölzinger 1997).

Der Brutlebensraum des Feldsperlings umfasst reich gegliederte Wiesen- und Agrarlandschaften, die durch Feldgehölze, Einzelbäume und Gebüschstrukturen gegliedert sind und sich in räumlicher Nähe zu menschlichen Siedlungen befinden (Hölzinger 1997). Gerne werden auch Ortsrandlagen mit Streuobstwiesen genutzt. Der Feldsperling brütet in natürlichen Baumhöhlen (Fäulnishöhlen, Spechthöhlen), in verlassenen Nestern (z.B. von Elstern und Rabenkrähen) und nimmt auch gerne künstliche Nisthilfen an (Kohlmeisen-Kästen). Seine Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien wie Grassamen und Getreidekörnern. In der Brutsaison spielen auch Insekten eine wichtige Rolle (Bauer et al. 2005b).

5.2.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Feldsperling konnte bei vier Kartierungen im Bereich des Streuobstbestandes südöstlich außerhalb des Plangebietes beobachtet werden. Es ist anzunehmen, dass die Art dort in einer Baumhöhle brütet. Bei einer Kartierung konnte ein nahrungssuchendes Individuum innerhalb des Plangebietes festgestellt werden.

5.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da durch die Untersuchung kein Brutvorkommen des Feldsperlings innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt werden konnte, wird durch das Vorhaben lediglich das Nahrungshabitat verändert. Im Umfeld bleiben jedoch gleichwertige Flächen erhalten, die weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

5.3 Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Die Mehlschwalbe ist in Mitteleuropa vom Meeresniveau bis in mittlere Gebirgslagen weit verbreitet. Bestandsschwankungen sind häufig witterungsbedingt. In Baden-Württemberg kommt sie flächendeckend als Brutvogel vor, häufig in tieferen Lagen bis etwa 650 m ü. NN. Kleinere Verbreitungslücken sind für die Hochlagen des Schwarzwaldes verzeichnet. In der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs wird der Bestand der Mehlschwalbe auf ca. 90.000-140.000 Brutpaare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Die synanthrope Art ist hauptsächlich durch das Entfernen von Naturnestern (Hausrenovierungen, "Hygienemaßnahmen") gefährdet. Fehlende Nistbaumaterialien infolge der Asphaltierung von innerörtlichen Straßen und Plätzen – die Mehlschwalbe braucht für ihr Nest als Baumaterial Lehm. Auch das Abbrechen von Naturnestern auf Grund der Erschütterungen durch Schwerlastverkehr werden auch als Gefährdungsursachen genannt (Hölzinger et al. 2007).

Die Mehlschwalbe ist als ausgesprochener Kulturfolger an menschliche Siedlungen gebunden. Ihr Nahrungshabitat ist vielfältig. Da sie auf die Erbeutung von fliegenden Insekten spezialisiert ist, fragierte sie vornehmlich über insektenreichen Feuchtgebieten, aber auch inmitten von Siedlungen und Ortschaften. Die Mehlschwalbe baut ihr Nest unter Dachvorsprüngen an die Außenwand von Gebäuden. Während der Nestlingszeit erbeutet sie überwiegend Blattläuse, Fliegen, Mücken und Wasserinsekten

wie beispielsweise Eintags- und Steinfliegen (Bauer et al. 2005b).

5.3.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Bei zwei Kartierungen konnten bis zu vier nahrungssuchende Individuen im südöstlichen Gehölzbereich außerhalb des Plangebietes beobachtet werden. Ein Brutvorkommen im Gebiet kann auf Grund fehlender Bestandsgebäude ausgeschlossen werden.

5.3.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Ein Brutvorkommen im Plangebiet wird auf Grund fehlender Strukturen ausgeschlossen. Zur Nahrungssuche wurde lediglich das Umfeld des Geltungsbereiches beobachtet. Eine sporadische Nutzung des Plangebietes kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auch nach Umsetzung des Vorhabens stehen die Jagdhabitats für die Mehlschwalbe zur Verfügung. Zudem befinden sich hochwertigere Jagdhabitats im Umfeld (insbesondere bei den Heckenstrukturen im Osten), die der Art weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population lässt sich daher nicht ableiten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

5.4 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschnalbe ist in Mitteleuropa ein häufiger Brut- und Sommervogel. Ihre Bestandszahlen sind jedoch auf Grund der intensivierten Landwirtschaft stark rückläufig. In Baden-Württemberg kommt die Art in allen Landesteilen vor, ist in den Hochlagen des Schwarzwaldes jedoch seltener. Hölzinger (1999) gibt für die Rauchschnalbe zur Brut ein maximales Höhenlagen-Vorkommen von 900 m ü. NN an. Die Anzahl der Brutpaare wird in Baden-Württemberg auf etwa 80.000-120.000 Paare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Als Gefährdungsursachen sind v.a. der

Rückgang der im Brutplatzangebot sowie Nahrungsman-
gel zu nennen.

Die Rauchschnalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie brütet hauptsächlich in landwirtschaftlichen Betrieben, in Ställen und auch anderen Gebäuden. Zuweilen werden auch Brücken bei der Nistplatzwahl angenommen. In Dörfern und ländlichen Gebieten finden sie noch geeignete Brutplätze, mit zunehmender Verstädterung nimmt die Dichte jedoch deutlich ab. Dort fehlt es an geeigneten Standorten für die Nestanlage, an Nahrung und auch an Nistmaterial. Die Nahrung der Rauchschnalbe besteht hauptsächlich aus fliegenden Insekten, vor allem Dipteren, Hemipteren und Hymenopteren (Bauer et al. 2005a).

5.4.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Bei einer Begehung konnten drei einzelne Individuen über dem Plangebiet fliegend beobachtet werden. Ein Brutnachweis kann auf Grund fehlender Bestandsgebäude ausgeschlossen werden. Es ist anzunehmen, dass Rauchschnalben in der Umgebung brüten und während der Nahrungssuche gelegentlich den Geltungsbereich überfliegen.

5.4.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch das Vorhaben wird in geringem Maße das Nahrungshabitat der Rauchschnalben verändert, Brutvorkommen bestehen im Plangebiet nicht. Eine Nutzung ist weiterhin möglich. Zudem befinden sich noch weitere qualitativ hochwertigere Flächen (Gehölzstrukturen im Osten) im Umfeld. Eine Erheblichkeit des Vorhabens lässt sich nicht ableiten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

5.5 Rotmilan (*Milvus milvus*)

5.5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da geeignete Horstbäume im Geltungsbereich fehlen ist die Nutzung des Geltungsbereiches zur Brut auszuschließen. Die Offenlandbereiche des Plangebietes eignen sich allerdings zur Nahrungssuche. Auf Grund der weiträumigen Landschaft im Norden und Osten des Plangebietes, die mindestens gleichwertige Jagdhabitats bietet, ist eine erhebliche Verschlechterung des lokalen Rotmilan-Bestandes nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach auszuschließen.

5.6 Star (*Sturnus vulgaris*)

In Baden-Württemberg ist der Star schwerpunktmäßig in Höhenlagen unter 700 m über NN verbreitet, kommt aber auch in höheren Lagen ohne Verbreitungslücken vor (Hölzinger 1997). Seit den 1970er Jahren sind die Bestände abnehmend. Dies steht, wie auch bei vielen anderen Arten, in Zusammenhang mit der Intensivierung der Landwirtschaft, hier vor allem mit dem Verlust von extensiven Weideflächen, dem vermehrten Anbau von Wintergetreide, der Abnahme von Brachen sowie dem verstärkten Ausbringen von Pestiziden. Der Bestandsrückgang steht, wie auch bei vielen anderen Arten, in Zusammenhang mit der Intensivierung der Landwirtschaft, hier vor allem mit dem Verlust von extensiven Weideflächen, dem vermehrten Anbau von Wintergetreide, der Abnahme von Brachen sowie dem verstärkten Ausbringen von Pestiziden (Hölzinger 1997).

Der Star benötigt offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand sowie lichte Wälder. Durch das Anbringen von Nistkästen in Siedlungen haben sich die Bruthabitate des Stars stark erweitert, er brütet häufig auch in Siedlungen und Städten, in Streuobstwiesen sowie in der Nähe von Äckern und Feldern (Hölzinger 1997). Als Höhlenbrüter nutzt er für seine Brut natürliche Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen, Fäulnishöhlen), er nimmt aber auch gerne

Nistkästen an. Seine Nahrung ist der Jahreszeit angepasst. Im Frühjahr bevorzugt er Insekten, insbesondere Lepidopteren-Larven, Käfer, Heuschrecken und Grillen, aber auch Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken. Im Sommer, Herbst und Winter überwiegen Beeren (z.B. Holunder, Hartriegel) und Obst (Bauer et al. 2005a). In milden Wintern können Stare vagabundierend in ihrem Brutgebiet verbleiben.

5.6.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Bei allen Kartierungen konnten Stare im südöstlichen Bereich (insbesondere im Bereich des Streuobstbestandes) außerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Bei einer Kartierung konnte ein fütternder Altvogel an einer Baumhöhle im Streuobstbestand beobachtet werden. Der Brutstandort befindet sich jedoch außerhalb des Eingriffsbereiches. Bei einer Kartierung konnte ein nahrungssuchendes Individuum im südöstlichen Bereich beobachtet werden.

5.6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da die Brutstätten der Art außerhalb des Vorhabenbereiches liegen ist von keiner Zerstörung von Lebensstätten auszugehen. Eine erhebliche Störung durch die anrückende Bebauung ist für diese störungstolerante Art ebenfalls nicht anzunehmen. Die Art nutzte zwar das Plangebiet zur Nahrungssuche jedoch ist hierbei von keiner essenziellen Bedeutung auszugehen. Das Plangebiet bietet vergleichsweise geringe Strukturen und Nahrungsvielfalt. Es ist anzunehmen, dass der Art im Umfeld noch ausreichend weitere Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

5.7 Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter

5.7.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet konnten die Arten Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Türkentaube und Zilpzalp im Umfeld des Plangebietes (Siedlungsbereich und Gehölzstrukturen im Osten) aus der Artengruppe der Zweigbrüter nachgewiesen werden.

5.7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Zweig- und Bodenbrüter zu vermeiden (§ 44 Abs.1, Nr.1 BNatSchG) ist die Baufeldräumung und die Gehölzrodung außerhalb der Vogelschutzzeiten, zwischen 1. Oktober und 28. Februar, vorzunehmen. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen ergeben sich nicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) ist auf Grund des guten Erhaltungszustandes der störungstoleranten und ubiquitären Arten nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach auszuschließen.

5.8 Artengruppe Höhlenbrüter

5.8.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden die Blaumeise und die Kohlmeise aus der Artengruppe der Höhlenbrüter nachgewiesen. Beide Arten kommen außerhalb des Plangebietes als Brutvögel vor.

5.8.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da die Revierstandorte der Arten außerhalb des Vorhabenbereiches liegen, ist eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) nicht zu erwarten. Dies begründet sich im sehr guten Erhaltungszustand dieser ubiquitären und siedlungstypischen Arten. Es wird lediglich das

Nahrungshabitat beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen ergeben sich daraus nicht.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

5.9 Artengruppe Nischen- und Halbhöhlenbrüter

5.9.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet wurde der Hausrotschwanz aus der Artengruppe der Nischen- und Halbhöhlenbrüter nachgewiesen.

5.9.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Neststandort der Art liegt außerhalb des Geltungsbereiches im angrenzenden Siedlungsbereich im Westen und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ist auf Grund des noch guten Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen ergeben sich für diese siedlungstypischen und anpassungsfähigen Arten daraus nicht.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

5.10 Artengruppe Nahrungsgäste

5.10.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die ubiquitäre Art Rabenkrähe nutzte das Gebiet zur Nahrungssuche.

5.10.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da die Brutvorkommen der Nahrungsgäste außerhalb des Plangebietes liegen, kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44

Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG), Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) oder erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Nahrungslebensräume der ubiquitären Arten kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ersatz in unmittelbarer Umgebung vorzufinden ist.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist demnach auszuschließen.

5.11 Bewertung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Die Artenvielfalt sowie die Aktivität der Avifauna innerhalb des Plangebietes ist als sehr gering einzustufen. Die umliegenden Siedlungsbereiche oder Gehölzstrukturen bieten Möglichkeiten für Brutstätten. Insbesondere die Gehölzstrukturen im Nordosten stellen für einige Zweig- und Höhlenbrüter geeignete Bruthabitate dar. Das Plangebiet selbst weist keine Brutstätten auf und wird auch nur von einzelnen Arten sporadisch zur Nahrungssuche genutzt.

6 Ergebnisse der Amphibienkartierung

Im westlichen Teilbereich befindet sich auf der Fl.-Nr. 354 (Gemarkung Hohentengen) eine Ausgleichsflächenplanung der angrenzenden Firma "Duffner Landtechnik". Umgesetzt wurde bereits ein Pufferbecken zur Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers. Potenziell stellt dieses Pufferbecken einen Lebensraum für Amphibien dar. Es konnten jedoch keine Arten, insbesondere streng geschützte Arten, nachgewiesen werden. Das Becken bleibt im Rahmen der Planung erhalten. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht anzunehmen.

7 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

V1 Gehölzrodungen und Baufeldräumung

- Die Fällung von Gehölzen und die Baufeldräumung müssen außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

8 Fazit

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachtens wurde untersucht, ob es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Eschleweg – Kornstraße II" zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen kann.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Bei konsequenter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten oder Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahmereprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Eine Unzulässigkeit des Eingriffes nach § 15 Abs. 5 BNatSchG auf Grund von artenschutzrechtlichen Konflikten liegt nicht vor.

9 Anhang

9.1 Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft – Baden-Württemberg (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S 597)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, ber. S 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Artenschutzverordnung (EG) Nr.338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61, S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. Nr. L 339, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206, S. 7) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363, S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7).

9.2 Literatur

Barthel P., Bezzel E., Krüger T., Päckert M. & Steinheimer F. (2018) Artenliste der Vögel Deutschlands 2018:

Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56, 2018: 205 – 224

- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula, 622 S.
- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula, 808 S.
- Bauer H.-G., Boschert M., Förschler M. I., Hölzinger J., Kramer M. & Mahler U. (2016) Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. -Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 239 S.
- Bibby C.J., Burgess N.D. & Hill D.A. (1995) Methoden der Feldornithologie. Neumann, 270 S.
- Braun M. (2003) Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun M. & Dieterlen F. (Hrsg.) Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer, S. 263-272.
- Chamberlain D.E., Wilson A.M., Browne S.J. & Vickery J.A. (1999) Effects of habitat and management on the abundance of skylarks in the breeding season. J. Appl. Ecol. 36, S. 856-870.
- Doerpinghaus A., Dröschmeister R. & Fritsche B. (2010) Naturschutz-Monitoring in Deutschland – Stand und Perspektiven. Naturschutz und Biologische Vielfalt 83, 274 S.
- Doerpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J., Schröder E. (Hrsg.) (2005) Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

- Doerpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J., Schröder E. (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Natursch. Biol. Vielfalt 20, 449 S.
- Eisenbeis G. & Eick K. (2011) Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. Natur und Landschaft 86, S.298-306.
- Engert P. (2002) Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten bei Pflegemaßnahmen an Straßenbäumen. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11, S.214.
- Garniel A., Daunicht W.D., Mierwld U. & Ojowski U. (2007) Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.
- Gedeon K., Grüneberg C., Mitschke A., Sudfeldt C., Eikhorst W., Fischer S., Flade M., Frick S., Geiersberger I., Koop B., Kramer M., Krüger T., Roth N., Ryslavy T., Stübing S., Sudmann S.R., Steffens R., Vökler F. & Witt K. (2014) Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- Glutz von Blotzheim, U., Bauer, K., Bezzel, E. (1971) Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4 Falconiformes, Akademische Verlagsgesellschaft Frankfurt am Main.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz: 52
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011) Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen

für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung, Wiesbaden, 122 S.

Hölzinger J. & Boschert M. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 2. Ulmer, 547 S.

Hölzinger J. & Mahler U. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 3. Ulmer, 547 S.

Hölzinger J. (1997) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Ulmer, 861 S.

Hölzinger J. (1999) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Ulmer, 861 S.

Louis H.W. (2010) Das neue Bundesnaturschutzgesetz. Natur und Recht 32, S. 77-89.

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020) Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Hrs.) (2006) Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. LUBW, 144 S.

Reijnen R., Foppen R. & Meeuwsen H. (1996) The effects of traffic on the density of breeding birds in Dutch agricultural grasslands. Biol. Conserv. 75, S. 255-260.

Runge H., Simon M. & Widdig T. (2009) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3507 82 080, 97 S.

Schmid H., Doppler W., Heynen D., Rössler M. (2012) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 60 S.

- Simon M., Hüttenbügel S. & Smit-Viergutz J. (2004) Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, 275 S.
- Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg.) (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S.
- Trautner J. (2008) Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online 1, S. 2-20.
- Werner P., Zahner R. (2009) Biologische Vielfalt und Städte – Eine Übersicht und Bibliographie. BfN-Skripten 245, 129 S.

9.3 Bilddokumentation

Blick auf den östlichen Ackerbereich des Plangebietes und die angrenzende Bebauung.



Blick Richtung Südosten auf das Plangebiet und die angrenzenden Gehölzstrukturen.



Blick auf den östlichen Ackerbereich des Plangebietes.



Blick auf die
den Streuobst-
bestand im
Südosten und
das angrne-
zende Plange-
biet.



9.4 Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Art	Status	Schutzstatus					
		Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname	Rote Liste D	BW	VRL/EU	§
Amsel	BVa		<i>Turdus merula</i>	-	-	-/-	b
Blaumeise	BVa		<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-/-	b
Feldsperling	BVa/NG	V	<i>Passer montanus</i>	V	V	-/-	b
Gartengras- mücke	BVa		<i>Sylvia borin</i>	-	-	-/-	b
Hausrot- schwanz	BVa/NG		<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-/-	b
Kohlmeise	BVa		<i>Parus major</i>	-	-	-/-	b
Mehl- schwalbe	NG	3	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-/-	b
Mönchs- grasmücke	BVa		<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-/-	b
Rabenkrähe	NG		<i>Corvus corone corone</i>	-	-	-/-	b
Rauch- schwalbe	NG	V	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	-/-	b
Ringeltaube	BVa		<i>Columba palumbus</i>	-	-	-/-	b
Rotmilan	NG		<i>Milvus milvus</i>	-	-	I/A	s
Star	BVa/NG	3	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-/-	b
Türken- taube	BVa		<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-/-	b
Zilpzalp	BVa		<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-/-	b

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet;
Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I=Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A),

§: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

9.5 Sonstiger Anhang

- Anhang 01: Übersichtsplan zu den wertgebenden Vogelarten

Fachgutachten 19.07.2022
erstellt am:

.....

(Unterschrift)

Sieber Consult GmbH,
Lindau (B)

Bearbeiter: Franziska Steinhauser
(B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

Die in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten enthaltenen Ergebnisse basieren auf der genannten Literatur sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine

Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die vorliegende Untersuchung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Sieber Consult GmbH, Lindau (B). Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.